

# Mitgliedsantrag



## für den Verein Kaiser Maximilian Trommler

zu Kaufbeuren e. V.

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Telefonnummer

\_\_\_\_\_  
E-Mail-Adresse

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

Einzelmitgliedschaft

Familienmitgliedschaft

Doppelmitgliedschaft

\_\_\_\_\_  
Handynummer

Die Satzung des Vereins habe ich erhalten und erkenne ich an. Den Mitgliedsbeitrag in Höhe von 35,— EUR (Einzelmitgliedschaft), 60.- EUR (Doppelmitgliedschaft) oder 80,— EUR (Familienmitgliedschaft) jährlich bezahle ich mit der Antragstellung auf das Konto BIC: BYLADEM1KFB IBAN: DE64 7345 0000 0000 8792 62 Bank: Kreis- und Stadtparkasse Kaufbeuren ein. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der Zahlung und Bestätigung durch den Vorstand.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Bei Familien- und Doppelmitgliedschaften weitere Familienmitglieder:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname, Anschrift

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname, Anschrift

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname, Anschrift

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname, Anschrift

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname, Anschrift

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

Bei minderjährigen Einzel- oder Doppelmitgliedschaft und geteiltem Sorgerecht zusätzlich:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname des/der gesetzlichen Vertreter, Anschrift, Telefonnummer

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Kaiser Maximilian Trommler zu Kaufbeuren e. V.**

Postfach 1103, 87571 Kaufbeuren (als gemeinnützig anerkannt) E-Mail-Adresse: [vorstand@kaiser-maximilian-trommler.de](mailto:vorstand@kaiser-maximilian-trommler.de)



# Belehrung und Einverständniserklärung



Mitglied \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

1. Hiermit erkläre ich mein Einverständnis, dass mein Sohn/ meine Tochter

\_\_\_\_\_ an den Aktivitäten des Vereins: Kaiser-Maximilian-Trommler e.V.

Betreuer: die Vorstandschaft

in der Zeit der Mitgliedschaft teilnehmen darf.

2. Hiermit erlaube ich meinem Sohn/ meiner Tochter, im Rahmen des JuSchG das Lager bzw. die Unterkunft in Gruppen von min. 3 Personen ohne Aufsichtsperson zu verlassen

ja     nein

3. Hiermit erlaube ich unseren Sohn/Tochter den Umgang mit Tabakwaren und, oder Alkohol gem. JuSchG

ja     nein

4.1 Mein Sohn/ meine Tochter muss regelmäßig Medikamente einnehmen

Ja,    Bezeichnung der Medikamente, Dosierung, Einnahmezeiten und Nebenwirkungen

---

---

---

nein

4.2 Können sie von ihrer Tochter/ ihren Sohn alleine Eingenommen werden

ja     nein

5. Mein Sohn/ meine Tochter hat Allergie / Krankheiten

---

---

nein

6. Mir ist bewusst dass durch unseren Sohn/Tochter verursachte Schäden welche nicht über die Vereinshaftpflicht abgedeckt sind trotzdem reguliert werden müssen. Eltern haften für ihre Kinder.

7. Der Verein hat keine Unfallversicherung und reguliert somit keine Unfallschäden.

8. In Notfällen bin ich unter folgender Telefonnummer zu erreichen:

privat: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_    geschäftlich: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

9. Über die Vereinssatzung und Lagerordnung bin ich informiert worden und ich habe meinen Sohn/ meine Tochter/ meine Kindern ausdrücklich darauf hingewiesen, dass den Anweisungen und Anordnungen der Vorstandschaft und der Betreuer Folge zu leisten ist.

Sofern es die Vorstandschaft auf Grund von Fehlverhalten, als notwendig erachtet wird unser Kind von uns vorzeitig abgeholt, bzw. auf Kosten des Erziehungsberechtigten nach telefonischer Rücksprache mit einem Taxi nach Hause geschickt.

Datum: \_\_\_\_\_    Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Satzung**  
der  
**Kaiser - Maximilian - Trommler**  
zu Kaufbeuren e.V.



### **§1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR**

Der Verein führt den Namen „Kaiser Maximilian Trommler zu Kaufbeuren“. Der Verein hat seinen Sitz, mit der Adresse Kaiser Maximilian Trommler, Postfach 1103 in 87571 Kaufbeuren, in Kaufbeuren. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz e.V.

### **§2 VEREINSZWECK**

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Brauchtums, Tradition und Kultur. Förderung, soziale Erziehung sowie stärken von Verantwortungsbewusstsein bei Kindern und Jugendlichen. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Eine Änderung im Status zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt an.

Der Satzungs-, Vereinszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Unterhaltung einer Trommlergruppe, einer Fahnschwinger Gruppe, einer Gauklergruppe und Gefolge mit mittelalterlichen Gewandungen im Rahmen von traditionellen, zeitgeschichtlichen und sonstigen Veranstaltungen.

### **§3 VEREINSTÄTIGKEIT**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zur Erfüllung des Vereinszwecks werden, die Vereinsgruppen gem. den Vorgaben der Vorstandschaft ausgestattet, proben die Vereinsgruppen gem. den Vorgaben der Gruppenleitung ganzjährig. Die Vereinsgruppen bringen ihr erprobtes auf den verschiedenen Veranstaltungen da.

Zur besseren Verständigung der Vereinsgruppen werden unter der Führung des Hauptvorstandes ein Vereinsstammtisch eingesetzt und Jugendfreizeitaktivitäten durchgeführt.

Insbesondere wird die Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen, wie z.B. dem Stadtjugendring oder dem Bayerischen Jugendring angestrebt.

Zur Anerkennung der Vereinstätigkeit sind Ehrungen vorzusehen.

#### **§4 MITTELVERWENDUNG**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene oder Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **§5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden.

Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Hauptvorstand in einfacher Mehrheit. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen benötigt die Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreters.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Bei Aufnahme wird dem Mitglied eine Ausfertigung der Satzung ausgehändigt.

#### **§6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod der Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein Vereinsschädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr. Bei Beitragsrückständen ist das Mitglied mit Androhung auf Ausschluss anzumahnen, aber frühestens nach 2 Monaten. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft einstimmig. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung ist dann innerhalb von 6 Wochen einzuladen und entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig und in einfacher Mehrheit.

#### **§7 BEITRÄGE**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

#### **§8 ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und die Vorstandschaft.

## **§9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Vereinsgruppenleiter, Wahl der Kassenprüfern/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

**Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.**

**Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.**

**Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.**

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens sieben Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt, maßgeblich für den termineinhalt ist der Poststempel. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied, nach Möglichkeit dem 1. Vorsitzendem geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, gem. § 10.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Zur Wahl der Vorstandschaft aber mindestens zur Wahl des 1. Vorsitzenden ist ein Wahlleiter zu wählen. Der Wahlleiter muss nicht Mitglied des Vereins sein.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Es müssen mindestens 1/6 der Mitglieder außer dem Vorstand anwesend sein.

**Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. In der nächsten Mitgliederversammlung ist das Protokoll zu bestätigen.**

## **§10 WAHLRECHT**

Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr ist wahlberechtigt. Das Wahlrecht der Mitglieder unter 16 können nur die gesetzlichen Vertreter wahrnehmen. Die Stimmen addieren sich nicht auf.

Wählbar ist jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr.

Die Jugendvertreter können in einer eigenen Jugendversammlung oder auch in der Mitgliederversammlung gewählt werden.

## **§11 VORSTANDSCHAFT**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorsitzenden sind allein zur Vertretung des Vereins befugt. Im Innenverhältnis wird angeordnet das der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden vertritt.

Der Vorstand wird mit einem Kassierer einem Beisitzer und einem Schriftführer ergänzt, dieses ist der Hauptvorstand. Somit bildet der Hauptvorstand den geschäftsführenden Vorstand.

**Der Hauptvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassierer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Beisitzer und der Schriftführer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.**

Der Hauptvorstand, ein Jugendvertreter und die jeweiligen Gruppenleiter bilden den Vereinsvorstand und somit die Vorstandschaft.

Die Jugendvertreter werden von der Jugend des Vereins gewählt. Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder von 10 Jahre bis 21 Jahre. Wählbar sind alle jugendliche von 16 Jahre bis 27 Jahre. Wird das 27 Lebensjahr vollendet so kann das Mitglied die Amtsperiode im Vorstand zu Ende führen.

Der 1. und 2. Jugendvertreter wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Gruppenleiter werden durch den Hauptvorstand eingesetzt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand nach § 26 BGB vorzeitig aus, muss innerhalb von drei Monaten der Vorstandsposten in einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung neu besetzt werden. Bis zur Wahl kann der Posten durch den Hauptvorstand kommissarisch besetzt werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Hauptvorstand führt die Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Mitgliederversammlung. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 200 € die Zustimmung der Vorstandschaft erforderlich ist und mit einem Geschäftswert über 1200 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Der Hauptvorstand hält Sitzung je nach Bedarf aber mindestens 4-mal im Jahr.

Die Vorstandschaft hält Sitzung nach Einladung des Hauptvorstands aber mindestens 2-mal im Jahr.

Über alle Vorstandsversammlungen ist Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer gezeichnet wird. Die Protokolle sind allen Vorstandsmitgliedern zugänglich zu machen.



Der Hauptvorstand ist nur bei einer Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig.

Die Beschlussfähigkeit der Vorstandschaft legt der Beschlussfähige Hauptvorstand mit mindestens einem erweiterten Vorstandsmitglied fest.

Die Jugendvertreter bringen die Nöte und Probleme der Jugend direkt in den Vorstand ein und sind das Bindeglied zwischen Vorstand und Jugend. Bei Jugend internen Veranstaltungen sind die Jugendvertreter verantwortlich.

## **§12 KASSENPRÜFUNG**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Nur wenn nach Bericht der Kassenprüfer dem Hauptvorstand durch die Mitgliederversammlung Entlastung erteilt wird kann das vergangene Geschäftsjahr abgeschlossen werden und die Versammlung fortgeführt werden.

Die Kassenprüfung erfolgt immer auf Wunsch der Kassenprüfer aber mindestens einmal jährlich, nach dem Geschäftsjahr und unmittelbar vor der Mitgliederversammlung.

Scheidet ein Kassenprüfer vor der Jahresprüfung aus wird ein Vertreter vom Hauptvorstand eingesetzt.

Wiederwahl ist zulässig.

## **§13 AUFLÖSEN DES VEREINS**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Versammlung eigens zu diesem Zweck einberufen wurde und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind und hiervon drei Viertel der Auflösung zustimmen.

Ist die Versammlung nicht Beschlussfähig ist innerhalb von 4 Wochen unter Einhaltung der Ladefrist neu einzuladen. In der Einladung muss vermerkt sein dass die Mitgliederversammlung dann unabhängig von der Anzahl der Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden vertretenen Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen (Geld und Sachwerte) an das Waisenhaus Kaufbeuren oder für den Fall dessen Ablehnung an die Stadt Kaufbeuren, die das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwenden darf.

Um dem Verein einen Neuanfang zu ermöglichen soll das Vermögen zwei Jahre aufbewahrt werden und erst nach der Sperrzeit verwendet werden.

Aufgestellt und ausgearbeitet am 04.12.2012

Kaufbeuren, den 12.04.2013

# **Der Vorstand**